

Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten
nach ausländischen Vorschriften, VIPaV)

Änderung vom 16. November 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. a Ziff. 3 und b Ziff. 5

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- a. die folgenden mit Chemikalien behandelten oder Chemikalien enthaltenden Produkte:
 3. gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die auf der Etikette keine Angabe des Herstellers nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005² (ChemV) enthalten, und Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 52 ChemV, die im Sicherheitsdatenblatt nicht alle Angaben nach Artikel 53 Absatz 1^{quater} ChemV enthalten,
- b. die folgenden Lebensmittel:
 5. *Aufgehoben*

Art. 10a Ausschluss von Bewilligungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Herstellern in der Schweiz wird für die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine Bewilligung nach Artikel 16c THG erteilt:

- a. landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel, die nach der Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011³ gekennzeichnet werden;

¹ SR 946.513.8

² SR 813.11

³ SR 910.19

- b. Wein, der unter die Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁴ über alkoholische Getränke fällt;
- c. Erzeugnisse und Lebensmittel, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁵ gekennzeichnet werden.

Art. 19 Abs. 1ter

^{1ter} Die Geltungsdauer von Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

16. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 817.022.110
⁵ SR 910.18